

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 14/83

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Isak W. [REDACTED],

H [REDACTED] Straße 23, P [REDACTED]-T [REDACTED] (Israel),

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land Rheinland - Pfalz,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

K [REDACTED]-P [REDACTED]-Straße 1, M [REDACTED].

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
die Richter Fuchs, Zorn, Hankel, Dr. Lang und Winter

am 5. Mai 1983

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des 5. Zi-
vilsenats - Entschädigungssenats - des Ober-
landesgerichts Koblenz vom 14. Juli 1982
wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerde-
verfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Der Berufsrichter geht, sachverständig beraten,
davon aus, daß beim Kläger von einer Heilkur eine Besse-
rung seiner chronischen Magenschleimhaut- und Zwölffinger-
darmentzündung nicht zu erwarten sei und daß sich sein
psychisches Leiden der Beeinflussung durch ein Kurheilver-
fahren entziehe. Er berücksichtigt dabei auch die Wechsel-
wirkung der bei beiden Leiden in Betracht zu ziehenden
Behandlung.

Ob diese im Verantwortungsbereich des Tatrichters lie-
gende medizinische Beurteilung richtig ist, ist eine Frage
des Einzelfalls und rechtfertigt nach § 219 Abs. 2 EEG nicht
die Zulassung der Revision. Die Verfahrensweise einer mangeln-
den Aufklärung von Amts wegen gemäß § 176 EEG führt gleich-
falls nicht zur Zulassung der Revision.

Fuchs

Zorn